

99018087001000, 99018087001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technischer Assistent oder Pharmazeutisch-technische Assistentin beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/619084037/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018087001000, 99018087001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technischer Assistent oder Pharmazeutisch-technische Assistentin beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Pharmazie, Pharmazeutisch-technische Assistentin, PTA, Pharmazeutisch-technischer Assistent
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.03.2025
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Referat 104 – Pflege, Heimaufsicht
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ptag/BJNR006610020.html https://www.gesetze-im-internet.de/pta-aprv/BJNR235200997.html
Teaser	Wenn Sie die Pharmazeutisch-technischer Assistent führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Tätigkeit als pharmazeutisch-technische Assistenz ist in Deutschland reglementiert. Damit Sie in Deutschland als pharmazeutisch-technische Assistenz arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technischer Assistent führen und in dem Beruf arbeiten.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis des staatlichen Prüfungszeugnisses, sofern bereits ausgestellt

Modul

Sachverhalt

- Identitätsnachweis (beglaubigte Kopie des gültigen Ausweises/Passes/Aufenthaltstitels)
- amtliches Führungszeugnis der Belegart OE zur Vorlage bei Behörden, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate.
- aktuelle ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Eignung zur Ausübung des Berufes (z.B. Bestätigung durch den Betriebsarzt/Hausarzt), bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate
- ggf. Mustererklärung Strafverfahren
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2 sowie - falls vorhanden - Fotokopien der letzten Arbeitszeugnisse)

Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie

- die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- sind nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet und
- verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Kosten

Gebühr: 53€ - 600€
 Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
 Zahlung nur mit Vorkasse
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/70002dc3-867f-30e0-8b26-88c93fe516d2>
 Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Sie müssen vorab die Erlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen.

Modul	Sachverhalt
	Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	3 - 4 Monat(e) Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet. Die gesetzlichen Bearbeitungsfristen werden eingehalten.
Frist	Es gibt keine Fristen
weiterführende Informationen	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_a mp_gesundheit/gesundheit_und_pflege/nichtarztliche_heilberufe/anerkennungsverfahren_von_im_ausland_a bgeschlossen_ausbildungen/anerkennungsverfahre n-von-auslandischen-gesundheitsfachberufen-101995.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise/Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage Niedersachsen: kein Widerspruch zulässig. Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover Leonhardtstraße 15 30175 Hannover https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachs en.de/startseite/
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutischtechnischer Assistent • Grundlage für die Ausübung des Berufs Pharmazeutischtechnischer Assistent • Antrag notwendig

Modul	Sachverhalt
	Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht Niedersachsen: Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2. 21339 Lüneburg, Tel.: 04131/15-0, E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach)
Ansprechpunkt	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
Zuständige Stelle	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Tel.: 04131/15-0 E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach)
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technischer Assistent oder Pharmazeutisch-technische Assistentin beantragen